

Unser kirchliches Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 08.06.2021)

Liebe Gemeinde,

durch die jüngsten Änderungen der staatlichen Infektionsschutzverordnungen haben sich auch für unser kirchliches Leben erfreuliche Veränderungen ergeben. Dennoch gilt es gemäß den jüngsten Verlautbarungen des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Update 41) „das kirchliche Leben verantwortlich und mit Augenmaß weiterzuführen“. Auch bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50, auf die sich die weiteren Angaben beziehen, sind die bisherigen Hygienemaßnahmen von allen einzuhalten.

Bei **Gottesdiensten** in geschlossenen Kirchenräumen müssen durchgehend FFP2-Masken getragen werden. Ausnahmen sind nur durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr reicht eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung). Im Freien entfällt die Maskenpflicht.

Die zulässige Anzahl von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern ergibt sich aus dem vorhandenen Platz bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern. Geimpfte und genesene Personen sind dabei weiterhin mitzuzählen.

Gemeindegeseang ist (bei einer Inzidenz unter 100) wieder erlaubt, in geschlossenen Räumen mit FFP2- und im Freien auch ohne Maske, jeweils unter Beachtung der gebotenen Abstände.

Der Einsatz von Vokal- und Instrumentalensembles (wie Posaunenchor) ist möglich. Dabei muss ein Abstand ringsum (und zueinander) von 2 Metern eingehalten werden. Regelmäßige Chorproben sind (bei einer Inzidenz unter 50 ohne Testpflicht) wieder zulässig. Auch hierbei richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des unter Wahrung des Mindestabstands zur Verfügung stehenden Raumes.

Das Abendmahl wird als „Wandelkommunion“ ausgeteilt.

Für **kirchliche Bestattungen** ist keine allgemeine Höchstzahl an Trauergästen vorgeschrieben. Diese richtet sich individuell unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsabstände nach dem Infektionsschutzkonzept des Friedhofsträgers.

Für **Aussegnungen** gilt die Regelung für private Zusammenkünfte zu Hause (derzeit - bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 - maximal 10 Personen plus Geimpfte und Genesene).

Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen dürfen bei einer Inzidenz unter 50 von bis zu 10 Personen besucht werden. Zu Hausständen gehörende Kinder bis 14 Jahre bleiben bei der Bestimmung der Gesamtzahl außer Betracht, ebenso Geimpfte und Genesene. Bei gemeindlichen Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten bzw. geladenen Personenkreis sind 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt. Der Konfirmandenunterricht und Angebote der Evang. Jugend können wieder in Präsenzform stattfinden.

Gremiensitzungen und Konferenzen: Zwingend erforderliche Präsenzsitzungen ehrenamtlicher Gremien von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (wie Vereinssitzungen unter Auflagen) zumindest nicht verboten. Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse haben sich als Alternativen bewährt.

Seelsorgebesuche im Pflegeheim setzen einen negativen Corona-Test voraus. Im Krankenhaus gilt Maskenpflicht wie auch das Mindestabstandsgebot. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Es gibt eine rechtliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, **Selbsttests** für Beschäftigte anzubieten. Diese Möglichkeit kann auch von Ehrenamtlichen genutzt werden.

Das Update 41 mit sämtlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Homepage www.ehringen-wallerstein-evangelisch.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis (zumal auch mehr individuelle Freiheit nicht von Verantwortung be-freit)!
Pfr. Klaus Haimböck im Namen des Kirchenvorstands Ehringen-Wallerstein